

„Fußball ist unser Leben“



Schwerpunkte: Mittelbare Täterschaft in Mittäterschaft; Abgrenzung der mittelbaren Täterschaft von der Anstiftung bei Schuldunfähigkeit des Tatmittlers; Vorwerfbar herbeigeführte Notwehrlage; Garantenstellung (aus Ingerenz) bei gerechtfertigtem Vorverhalten

Gutachten

1. Tatkomplex: „Das Losschicken des Sohnes“

A. Strafbarkeit des Ehepaars H wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 303 I, 25 I 2. Fall, 25 II StGB durch das Einwirken auf S und die daraus resultierende zerbrochene Fensterscheibe

I. Tatbestand

1. Fremde Sache

Die Fensterscheibe stand im Eigentum der Eheleute U und war damit für das Ehepaar H fremd.

2. Beschädigen oder zerstören

a. Verwirklichung durch den Vordermann

Die Fensterscheibe müsste beschädigt oder zerstört worden sein. Beschädigung ist die nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz, der äußeren Erscheinung oder der Form der Sache, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt

wird. Ein Zerstören ist eine so weitgehende Beschädigung der Sache, dass ihre Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben wird. Durch das Einschließen mit dem Fußball war die Fensterscheibe derart beschädigt, dass ein weiterer Gebrauch unmöglich war. Es liegt demnach die Zerstörung einer Sache vor.

Allerdings haben nicht das Ehepaar H, sondern ihr Sohn S mit dem Fußball die Scheibe zerstört, so dass die Eheleute die Tathandlung nicht selbst vorgenommen haben. Fraglich ist jedoch, ob dem Ehepaar H die Handlung des S im Wege der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Fall StGB gemeinsam zugerechnet werden kann.

b. Zurechnung gem. § 25 I 2. Fall StGB

Mittelbare Täterschaft nach § 25 I 2. Fall StGB setzt voraus, dass jemand die Straftat „durch einen anderen“ begeht, d.h., dass er bei der Tatausführung einen Tatmittler in Gestalt eines menschlichen Werkzeugs für sich handeln lässt. Dazu bedarf es eines objektiven Verursachungsbeitrages durch den Hintermann, der diesem gleichzeitig die Tatherrschaft vermittelt.

(1) Objektiver Verursachungsbeitrag

Das Ehepaar H hat den S losgeschickt, um „Randale“ zu machen, mithin haben sie für seine Tathandlung einen objektiven Verursachungsbeitrag geleistet.

(2) Tatherrschaft

Die Tatherrschaft i.S.d. § 25 I 2. Fall StGB setzt eine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unterlegene Stellung des Vordermanns, sowie dessen Beherrschung durch den Hintermann, der die Sachlage richtig erfasst und das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens in der Hand hat, voraus.

(a) Rechtlich unterlegene Stellung des Vordermanns

Gem. § 19 StGB ist schuldunfähig, wer bei der Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Mit seinen 13 Jahren war S folglich bei der Begehung der Sachbeschädigung schuldunfähig. Er kann demzufolge strafrechtlich nicht belangt werden. S hat zwar den Tatbestand des § 303 I StGB erfüllt, gleichwohl weist er jedoch ein Deliktsminus im Rahmen der Schuld auf, so dass er eine in rechtlicher Hinsicht unterlegene Stellung innehatte.

(b) Beherrschung durch den Hintermann

Demgegenüber müssten die Eheleute H die Tatherrschaft innegehabt haben und dadurch den Strafbarkeitsmangel des S kompensieren. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass in den Fällen des lediglich schuldlos handelnden Werkzeugs neben der mittelbaren Täterschaft nach dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät auch eine Anstiftung in Betracht kommt. Somit ergibt sich die Notwendigkeit einer Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Anstiftung bei Schuldlosigkeit des die Tathandlung Vornehmenden. Welche Kriterien bei der Abgrenzung heranzuziehen sind, ist im Einzelnen umstritten.

(aa) 1. Ansicht

Nach einem Teil der Literatur ist bei Taten strafunmündiger Kinder der veranlassende Hintermann stets mittelbarer Täter. Dies wird damit begründet, dass der Hintermann einen ihm konstitutionell unterlegenen Tatmittler zum Einsatz bringt und daher selbst für die Tat einzustehen hat.

Danach läge im vorliegenden Fall mittelbare Täterschaft vor.

(bb) 2. Ansicht

Eine andere Auffassung lässt es darauf ankommen, ob die Einsichtsfähigkeit bei dem minderjährigen Tatmittler gegeben ist. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen der schuldunfähige Vordermann tatsächlich in der Lage war, das Unrecht seines Verhaltens zu

erkennen, oder er ein hinreichendes Verständnis für die Bedeutung seines Tuns hatte, lediglich eine Anstiftung in Betracht käme.

Laut Sachverhalt war S vor seinen Handlungen völlig unbedarft und es liegen auch keine weiteren Anhaltspunkte dafür vor, dass ein hinreichendes Verständnis vorlag. Vielmehr wollte S seinen Eltern lediglich einen Gefallen tun, ohne dabei an die Konsequenzen seines Handelns zu denken. Es fehlte ihm somit die nötige Einsichtsfähigkeit und ein hinreichendes Verständnis für die Bedeutung und Tragweite seines Tuns. Folglich würde auch die Meinung insofern zu dem Ergebnis kommen, dass eine mittelbare Täterschaft und keine Anstiftung vorliegt.

(cc) 3. Ansicht

Eine weitere Auffassung macht die Abgrenzung davon abhängig, ob die Handlungsherrschaft des unmittelbar Handelnden von der „Willensherrschaft“ des Hintermanns überlagert wird, da die Tatherrschaft den Beteiligten in abgestufter Form zukommen kann. Mittelbare Täterschaft ist dann anzunehmen, wenn der Hintermann die Schuldunfähigkeit des Tatmittlers kennt und wenn er die von ihm richtig erfasste Situation in der Weise zur Begehung der Tat ausnutzt, dass er den Tatmittler gleichsam als Werkzeug „in der Hand“ hat und so kraft seiner überlegenen Willensherrschaft mittelbar dessen Tatausführung beherrscht.

Das Ehepaar H wusste von dem Alter ihres Sohnes, mithin von dessen Strafunmündigkeit. Diese nutzten sie bewusst zur Begehung der Tat aus. Die Ausführung der Sachbeschädigung wurde durch ihr überlegenes Wissen mittelbar beherrscht. Demnach läge auch nach dieser Ansicht ein Fall der mittelbaren Täterschaft vor.

(dd) Stellungnahme

Da vorliegend alle Ansichten zum selben Ergebnis kommen, ist ein Streitentscheid nicht erforderlich. Das Ehepaar H hat damit die für die mittelbare Täterschaft erforderliche Tatherrschaft, so dass eine Zurechnung der Tathandlung des rechtlich unterlegenen S gem. § 25 I 2. Fall möglich ist.

c. Gemeinschaftliche Tatbegehung gem. § 25 II StGB

Die Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft müsste zudem in Mittäterschaft begangen worden sein. Unter Mittäterschaft i.S.d. § 25 II StGB versteht man das bewusste und gewollte Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans im Wege des arbeitsteiligen Handelns. Vorliegend haben die Eheleute H zusammen in einem Gespräch auf S eingewirkt, indem sie ihm gemeinsam die Sachbeschädigung aufgetragen haben. Dabei haben sie ihn gemeinschaftlich als Werkzeug für ihre eigenen übereinstimmenden Zwecke benutzt. Eine gemeinschaftliche Tatbegehung i.S.v. § 25 II StGB ist demnach gegeben.

Es bleibt festzuhalten, dass das Ehepaar H gemeinschaftlich durch einen anderen eine fremde Sache beschädigt haben.

3. Vorsatz

Das Ehepaar müsste auch vorsätzlich gehandelt haben.

a. Vorsatz bzgl. des durch den Vordermann verwirklichten Tatbestandes

Das Paar war sich bewusst, dass S eine Sachbeschädigung begehen würde und es kam ihnen auch gerade darauf an. Der diesbezügliche Vorsatz liegt demnach vor.

b. Vorsatz bzgl. der Zurechnung gem. § 25 I 2. Fall StGB

Des weiteren wusste das Paar, dass sie aufgrund der mangelnden Schuldfähigkeit ihres Sohnes die alleinige Tatherrschaft innehatten. Damit war ihnen bewusst, dass eine mangelnde Verantwortlichkeit bei S vorlag, worauf es ihnen unter anderem auch ankam.

c. Vorsatz bzgl. der gemeinschaftlichen Tatbegehung

Das Paar wirkte aufgrund einer kollektiven Idee und in einem gemeinsamen Gespräch auf den S ein. Beide wollten den S zur Begehung einer Sachbeschädigung anregen. Sie waren sich

zudem bewusst, dass sie zusammen die Tatherrschaft innehatten und somit auch beide die Schuldunfähigkeit ihres Sohnes kompensieren. Sie handelt also bezüglich der Mittäterschaft vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

Die Eheleute handelten rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

Das Ehepaar ist gem. §§ 303, 25 I 2. Fall, 25 II StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des Ehepaars H wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 303 I, 25 I 2. Fall, 25 II StGB durch das Einwirken auf S und die daraus resultierende Ablassen der Luft aus den Autoreifen

I. Tatbestand

1. Fremde Sache

Das Auto stand im Eigentum der Nachbarn und ist daher für das Ehepaar H eine fremde Sache.

2. Beschädigen

a. Verwirklichung durch den Vordermann

Fraglich ist, ob das Auto durch das Ablassen der Luft aus zwei der vier Reifen beschädigt wurde. Grundsätzlich ist eine Substanzverletzung nicht erforderlich, sondern es ist ausreichend, dass die Sache gebrauchsunfähig gemacht wird. Ausschlaggebend ist hierbei, ob das Fahrzeug nach einem solchen Eingriff noch bestimmungsgemäß als Fortbewegungsmittel

verwendet werden kann. Dies ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn aus mehreren Reifen die Luft abgelassen wird, sofern das Wiederauffüllen nicht ohne weiteres möglich ist, sondern vielmehr einen nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht.

S ließ vorliegend aus zwei Reifen die Luft ab. Da davon auszugehen ist, dass grundsätzlich immer nur ein Ersatzreifen in einem Auto vorhanden ist und darüber hinaus der Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür liefert, dass sich eine Tankstelle oder Werkstatt in unmittelbarer Nähe befand, kann mit Blick auf den erheblichen Zeitaufwand bezüglich des Wiederauffüllens eine Beschädigung i.S.d. § 303 I StGB angenommen werden.

Gleichwohl haben auch hier nicht die Eheleute H sondern S gehandelt, so dass wiederum eine Zurechnung gem. § 25 I 2. Fall StGB erfolgen müsste.

b. Zurechnung gem. § 25 I 2. Fall StGB

S fehlte die Schuldfähigkeit gem. § 19 StGB (*s.o.*). Diese Deliktsminus wird durch das Ehepaar H kompensiert. Wie bereits oben dargestellt, kommen alle Ansichten zu dem Ergebnis, dass den Eltern Tatherrschaft i.S.d. § 25 I 2. Fall zukommt (*s.o.*). Eine Zurechnung kann folglich erfolgen.

c. Gemeinschaftliche Tatbegehung gem. § 25 II StGB

Die beiden Elternteile haben in ihrem Gespräch gemeinsam auf den S eingewirkt, um ihn für ihre einheitlichen Zwecke als Werkzeug zu benutzen (*s.o.*). Ein gewolltes Zusammenwirken i.S.d. § 25 II StGB liegt demzufolge vor.

Somit haben das Ehepaar H gemeinschaftlich durch einen anderen eine fremde Sache beschädigt.

3. Vorsatz

Das Paar handelte vorsätzlich in Bezug auf die von S verwirklichte Sachbeschädigung und in dem Bewusstsein, die Tatherrschaft innezuhaben. Des Weiteren waren sie sich sowohl der

mangelnden Schuldfähigkeit ihres Sohnes bewusst als auch der Gemeinschaftlichkeit ihrer Tatausführung. Folglich ist die subjektive Tatseite erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Das Ehepaar handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

Die Eheleute H haben sich gem. §§ 303 I, 25 I 2. Fall, 25 II StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: „Der Stich mit dem Messer“

A. Strafbarkeit des Herrn H wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 I StGB durch das Zustecken mit dem Taschenmesser

I. Tatbestand

1. Verwirklichung des Grundtatbestandes (§ 223 I StGB)

Der Stich mit dem Messer stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar, die geeignet ist, das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Eine körperliche Misshandlung ist mithin gegeben.

Die stark blutende Wunde stellt zudem einen pathologischen Zustand dar. Eine Gesundheitsbeschädigung liegt somit vor.

Der Grundtatbestand des § 223 I StGB ist also erfüllt.

2. Verwirklichung von Qualifikationsmerkmalen (§ 224 I StGB)

a. Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug (§ 224 I Nr. 2 StGB)

Eine Waffe ist ein Gegenstand, der nach seiner originären Bestimmung dazu gemacht ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Messer sind Waffen, wenn sie nach ihrer konkreten Bauart zum Einsatz als Verletzungsmittel bestimmt sind; dagegen sind sonstige Messer sowie Schneide- und Stichwerkzeuge, die zwar wie eine Waffe eingesetzt werden können, denen diese Funktion jedoch nicht bestimmungsgemäß zukommt, i.d.R. gefährliche Werkzeuge. Das von E verwendete Taschenmesser ist demnach ein gefährliches Werkzeug.

b. Hinterlistiger Überfall (§ 224 I Nr. 3 StGB)

Hinterlistig handelt, wer planmäßig seine eigentlichen Absichten verdeckt
Hier ging H nicht planmäßig vor und handelte somit nicht hinterlistig.

c. Eine das Leben gefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB)

Der Stich mit dem Messer in die Bauchgegend war sowohl abstrakt als auch konkret lebensgefährdend. Das Merkmal ist mithin erfüllt.



Zu dem Streitstand, ob die Behandlung abstrakt oder konkret lebensgefährlich sein muss, vgl. den Fall „Ein verhängnisvolles Abenteuer“.

3. Vorsatz

H wollte das Taschenmesser dazu benutzen, dem U Verletzungen zuzufügen. Er hatte zudem Kenntnis von einer zumindest abstrakten Lebensgefährdung des U.

II. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob H durch Notwehr gem. § 32 I StGB gerechtfertigt ist.

1. Notwehrlage

Es müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff des U vorliegen.

In dem bereits getätigten Schlag ins Gesicht und der Absicht, weitere Schläge gegen den am Boden liegenden H auszuführen, kann eine Bedrohung rechtlich geschützter Güter gesehen werden. Ein gegenwärtiger Angriff lag mithin vor.

Der Angriff müsste zudem rechtswidrig gewesen sein. Ein rechtswidriger Angriff läge dann nicht vor, wenn das Handeln des U seinerseits gerechtfertigt gewesen wäre. Eine Rechtfertigung wäre denkbar, wenn U sich seinerseits gegen einen Angriff des H zur Wehr gesetzt hätte. Dann müsste die Handlung des H, namentlich die Beschimpfungen sowie die abfälligen Bemerkungen über den Lieblingsverein des U, einen Angriff auf geschützte Rechtsgüter des U darstellen. Inwieweit hier die Beschimpfungen bereits den Grad einer Beleidigung i.S.d. Straftatbestandes des § 185 StGB erreicht haben, lässt sich mangels genauerer Angaben im Sachverhalt nicht sagen. Es muss also mangels entgegenstehender Angaben davon ausgegangen werden, dass bei U eine Verletzung des Ehrgefühls noch nicht eingetreten ist. Alleine die abfälligen Bemerkungen bezüglich seines Lieblingsvereins dürften indes nicht ausreichen, um einen Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut anzunehmen. Ein Angriff seitens des H lag mithin nicht vor. Der Angriff des U war demnach rechtswidrig.

2. Notwehrhandlung

Die Notwehrhandlung müsste erforderlich gewesen sei. Erforderlich ist die Verteidigung, wenn und insoweit sie einerseits zur Abwehr des Angriffs geeignet ist und andererseits das relativ mildeste Mittel darstellt.

a. Geeignetheit

Grundsätzlich ist ein Stich mit einem Taschenmesser geeignet, einen Angriff abzuwehren.

b. Erforderlichkeit

Das relativ mildeste Mittel ist diejenige Verteidigungshandlung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs mit Sicherheit erwarten lässt und die endgültige Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet. Dabei ist unter mehreren gleich wirksamen Verteidigungsmöglichkeiten diejenige zu wählen, die den geringsten Schaden anrichtet.

Vorliegend brauchte sich H nicht auf eine längere körperliche Auseinandersetzung mit U einzulassen, zumal der U dem H mit dem Tode drohte. Das Taschenmesser durfte demnach als Abwehrmittel eingesetzt werden; es stellte mithin das relativ mildeste Mittel dar.

c. Gebotenheit (Einschränkung des Notwehrrechts)



Auch wenn § 32 I StGB keine Güterabwägung erfordert, findet die Notwehr ihre Schranken im allgemeinen Verbot des Rechtsmissbrauchs. Dabei ist streitig, ob dieses Korrektiv in die „Erforderlichkeit“ (so die Rspr. und Teile der Lit.) oder in diesen Fällen die Notwehr nicht „geboten“ ist (so die wohl h.M.). Praktische Auswirkungen hat dieser Streit nicht.

Fraglich ist jedoch, ob der Schlag auch geboten war oder ob sich hier eine Einschränkung des Notwehrrechts ergeben könnte.

Eine solche Einschränkung könnte sich hier durch eine fahrlässige Herbeiführung der Notwehrlage ergeben. Vorliegend hat H durch sein delinquentes Vorverhalten, namentlich die gemeinschaftliche Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft, eine kausale Bedingung für das Verhalten des U gesetzt. Überdies konnte der Herr H durchaus damit rechnen, dass der U aggressiv auf die Beschimpfungen und abfälligen Bemerkungen bezüglich seines Lieblingsvereins reagieren würde. Da H jedoch wohl nicht mit einem direkten Angriff des U gerechnet haben dürfte, ist vorliegend von einer fahrlässigen Herbeiführung einer Notwehrlage auszugehen. Nach welchen Grundsätzen die Fälle einer solchen Notwehrprovokation zu lösen sind, ist umstritten.

(1) Rechtsprechung und herrschende Literatur

Nach Rechtsprechung und herrschendem Schrifttum ist in diesen Fällen das Notwehrrecht nicht ausgeschlossen. Der Angegriffene, der für den Angriff aber schließlich auch eine gewisse Verantwortung trägt, hat diesem deswegen tunlichst auszuweichen und muss sich bei fehlender Ausweichmöglichkeiten bis zur Grenze des Zumutbaren auf defensive Verteidigungshandlungen beschränken. Gleichwohl soll auch in äußersten Notfällen die Tötung des Angreifers erlaubt bleiben.

Trotz der in hohem Maße vorwerfbaren Provokation wäre die Verteidigungshandlung des H nach dieser Ansicht hier wohl geboten. In Ermangelung anderer Ausweichmöglichkeiten war der Stich mit dem Taschenmesser hier einzige Möglichkeit den Angriff abzuwehren.

(2) Mindermeinung in der Literatur

Eine Auffassung in der Literatur will in diesen Fällen die Notwehrbefugnis überhaupt nicht beschränken, da ansonsten der Angegriffene vor seiner Verteidigungshandlung stets erst überprüfen müsse, ob sein Vorverhalten den Angriff vielleicht herbeigeführt hat und er deswegen in seinen Notwehrbefugnissen eingeschränkt ist; dies würde aber die Notwehr mit zu großen Unsicherheiten belasten.

Nach dieser Auffassung wäre die Notwehrhandlung des H auch geboten gewesen.

(3) Teile der Literatur

Nach einem anderen Teil der Literatur ist bei einer vorwerfbar herbeigeführten Notwehrlage die Verteidigung in jedem Falle zulässig. Wie bei der *actio libera in causa* kann dann aber an die vorhergehende Handlung angeknüpft werden, wobei diese Handlung als rechtswidrig gesetzte Bedingung für die später in der Notwehrlage durch die Verteidigungshandlung angerichtete Rechtsverletzung anzusehen ist (sog. *actio illicita in causa*). Je nachdem, ob bei Setzen dieser Bedingung Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des später durch Notwehr herbeigeführten Erfolges vorlag, wird wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Delikts bestraft.

Die Verletzung des Angreifers erscheint daher zwar im Augenblick der Tat durch Notwehr gerechtfertigt, ist aber letzten Endes dennoch eine rechtswidrige Handlung.

Unter Zugrundelegung dieser Auffassung wäre die Verteidigungshandlung des H geboten gewesen. Dennoch müsste man nach dieser Meinung an das rechtswidrige Vorverhalten des H anknüpfen und ihm ein Vorwurf wegen fahrlässiger Tötung machen.

(4) Stellungnahme

Zu folgen ist der herrschenden Meinung. Gegen die zweiten Auffassung spricht, dass die scheinbare Verteidigung nach normativen Maßstäben ein rechtswidriger Angriff unter missbräuchlicher Tarnung durch das Notwehrrecht darstellt und kein Grund ersichtlich ist, derartiges Verhalten unter den Schutz der Rechtsordnung zu stellen. Gegen die letztgenannte Auffassung (die Lehre der *actio illicita in causa*) ist anzuführen, dass sie die Wertung des § 32 StGB, dass die in Notwehr vorgenommene Verteidigungshandlung gerade nicht gegen die Rechtsordnung verstößt und deshalb daran keine Strafbarkeit geknüpft werden kann, unterläuft. Sie verkennt, dass zwar das Vorverhalten äquivalent kausal sein mag für den späteren Erfolg, dass dieser jedoch unmittelbar durch die – gerechtfertigte – Verteidigungshandlung herbeigeführt wird. Allein die herrschende Meinung kommt durch ihre differenzierte Betrachtung zu überzeugenden Ergebnissen.

Die Verteidigungshandlung des H ist demnach geboten gewesen.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

H müsste auch mit Verteidigungswillen gehandelt haben.

Das subjektive Rechtfertigungselement des § 32 StGB setzt nach herrschende Meinung in der Literatur lediglich die Kenntnis der Notwehrlage voraus.



Die Rechtsprechung fordert darüber hinaus, dass der Täter mit dem Willen zur Verteidigung handelt, vgl. zu dem Meinungsspektrum den Fall „Todeswunsch und Rachelust“.

H wusste von dem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff des U. Er handelte sogar, um diesen abzuwehren, so dass auch der Verteidigungswille gegeben ist.

Damit ist das Verhalten des H durch § 32 I StGB gerechtfertigt.

III. Ergebnis

H hat sich nicht gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des Herrn H wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB, sowie fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB durch dieselbe Handlung

H hat beide Tatbestände erfüllt. Jedoch ist er auch bezüglich dieser Delikte gem. § 32 StGB gerechtfertigt (*s.o.*).

C. Strafbarkeit des Herrn H wegen Aussetzung mit Todesfolge gem. § 221 I Nr. 1, III StGB durch dieselbe Handlung

H hat ebenfalls den Tatbestand des § 221 I Nr. 1, III StGB erfüllt. Er ist jedoch auch hier durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt (*s.o.*).

D. Strafbarkeit des Herrn H wegen Nötigung gem. § 240 I StGB durch dieselbe Handlung

Durch den Messerstich hat H den U mit Gewalt zu einem Unterlassen (Nichtvornahme des Angriffs auf ihn) genötigt. § 240 StGB ist folglich tatbestandlich erfüllt. Gleichwohl scheidet auch hier eine Strafbarkeit aus, da H durch Notwehr gerechtfertigt ist (*s.o.*).

3. Tatkomplex: „Das Geschehen nach dem Messerstich“

A. Strafbarkeit des Herrn H wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB durch das Liegenlassen des U, ohne Hilfe zu holen

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten, da U verstarb.

2. Nichtvornahme der gebotenen Handlung

H hätte ärztliche Hilfe, die zur Behandlung des U erforderlich war, herbeiholen können.

3. Physisch-reale Handlungsmöglichkeit

Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass dem H die Vornahme der gebotenen Handlung möglich gewesen wäre.

4. Hypothetische Kausalität

Kausalität bei Unterlassungsdelikten ist zu bejahen, wenn die rechtlich erwartete Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Hätte H rechtzeitig ärztliche Hilfe gerufen, dann wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Tod des U nicht eingetreten. Die Ursächlichkeit ist damit zu bejahen.

5. Garantenstellung

In Betracht kommt eine Garantenstellung aus pflichtwidrigem Vorverhalten (Ingerenz). Danach hat derjenige, der durch sein Handeln die Gefahr für den Eintritt schädlicher Erfolge

geschaffen hat, die drohende Schädigung zu verhindern. Problematisch ist vorliegend, dass das Vorverhalten des H aufgrund seiner Rechtfertigung (*s.o.*) jedoch nicht pflichtwidrig war. Es stellt sich insofern die Frage, ob auch rechtmäßiges, insbesondere – wie hier – durch Notwehr gerechtfertigtes Vorverhalten eine Garantenstellung begründen kann.

a. Teile der Lehre

Zum Teil wird eine Garantenstellung angenommen, denn der Täter habe mit seinem Handeln trotz seiner Rechtfertigung eine Gefahrenquelle eröffnet und sei daher (als Garant) verpflichtet, alle daraus fließenden Gefahren für den Eintritt strafrechtlich erheblicher Folgen abzuwehren. Es komme nur auf die Gefährlichkeit der Vorhandlung an, nicht hingegen auf ihre Pflichtwidrigkeit.

Nach dieser Auffassung wäre H Garant.

b. Rechtsprechung und herrschende Literatur

Nach Ansicht der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre begründet ein Handeln in Notwehr keine Garantenstellung. Der Notwehrübende verhalte sich pflichtgemäß; er verteidige sich mit den ihm vom Recht zur Verfügung gestellten Mittel. Daraus können ihm keine gesteigerten Verhaltenspflichten gegenüber dem Angreifer erwachsen.

Nach dieser Auffassung wäre H nicht Garant.

c. Stellungnahme

Die zweite Auffassung ist vorzugswürdig. Dem Angreifer muss letztendlich das Risiko der Abwehrhandlung aufgebürdet werden. Er kann nicht durch den Angriff erreichen, dass der Angegriffene zu seinem Beschützer wird und durch eine Garantenstellung mehr zur Erfolgsabwendung tun muss als ein unbeteiligter Passant. Zudem wird der von der Rechtfertigung des Täters Betroffene nicht völlig schutzlos gestellt, da sein allgemeiner Hilfsanspruch gegenüber jedermann und damit auch gegenüber dem Täter i.S.d. § 323c StGB bestehen bleibt.

H hat demnach keine Garantenstellung inne.

II. Ergebnis

H hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des Herrn H wegen Aussetzung mit Todesfolge gem. § 221 I Nr. 2, III StGB durch dieselbe Handlung

I. Tatbestand

1. Mensch in hilfloser Lage

Hilflos ist ein Mensch, der sich in der konkreten Situation nicht selbst zu schützen vermag.

U war derart schwer verletzt, dass er sich nicht selbst um Hilfe bemühen konnte.

2. Im Stich lassen

Ein im Stich lassen liegt vor, wenn der Täter das hilflose Opfer in seiner Situation belässt, ohne tätig zu werden.

Nachdem der H den U niedergestochen hatte, schloss er die Tür. Eine Hilfeleistung erfolgte zunächst nicht. Er hat den U mithin im Stich gelassen.

3. Obhutspflicht

Der § 221 I Nr. 2 StGB greift stets nur dann ein, wenn der Täter Garant dafür ist, dass der Verlassene nicht in weitere Gefahr gerät. Damit entspricht das Merkmal inhaltlich den Anforderungen einer Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB.

Wie bereits festgestellt bestand hier keine Garantenstellung (*s.o.*) und damit auch keine Obhutspflicht i.S.v. § 221 I Nr. 2 StGB.

II. Ergebnis

H hat sich nicht gem. § 221 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des Herrn H wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB

I. Tatbestand

1. Unglücksfall

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen von bedeutenden Wert hervorruft oder hervorzurufen droht.

Die Verletzungen des U stellten ein plötzlich eintretendes Ereignis dar, welches für H eine erhebliche Gefahr hervorrief, da U zu verbluten drohte.

2. Unterlassen der Hilfeleistung

Der H müsste die gebotene Handlung unterlassen haben. Dies ist zu bejahen, da H dem sich in einer erheblichen Gefahr befindlichen U nicht die erforderliche Hilfe leistete, um die Gefahr weiterer Schäden, und zwar den zu erwartenden Tod des U durch das Verbluten, abzuwenden.

3. Erforderlichkeit der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung des H müsste auch erforderlich gewesen sein. Da der U sich nicht selbständig aus eigener Initiative aus dieser Lage befreien konnte, war diese Handlung auch erforderlich.

4. Zumutbarkeit der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung könnte für H unzumutbar gewesen sein, da U ihn zuvor angegriffen hatte.

a. Teile der Lehre

Ganz vereinzelt wird vertreten, dass der Angegriffene mit keiner Hilfeleistung belastet sei, da der Angreifer seine Notlage selbst verschuldet habe.

Demnach wäre dem H die Hilfeleistung unzumutbar.

b. Rechtsprechung und herrschende Literatur

Die nahezu ganz herrschende Ansicht bejaht in solchen Fällen die Zumutbarkeit. Der durch § 323c StGB strafbewehrte allgemeine Anspruch auf Hilfeleistung verbleibe auch dem Rechtsbrecher, der seine Notlage selbst hervorgerufen hat.

Nach dieser Ansicht wäre die Zumutbarkeit gegeben.

c. Stellungnahme

Aus dem Wortlaut des § 323c StGB geht nicht hervor, dass ein Unglücksfall in diesem Sinne dann nicht vorliegen soll, wenn der Betroffene die Notlage selbst vorsätzlich verursacht hat.

Zu folgen ist daher grundsätzlich der herrschenden Meinung.

Eine Ausnahme ist allerdings dann zu machen, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene nach erfolgter Hilfeleistung erneut zum Angriff übergehen wird, d.h. eine Dauer Gefahr vorliegt.

Die Hilfeleistung war H folglich zumutbar.

5. Vorsatz

H handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des H war rechtswidrig, insbesondere kommt eine Rechtfertigung aus Notwehr (§ 32 StGB) nicht in Betracht, da kein gegenwärtiger Angriff mehr vorlag.

III. Schuld

H handelte überdies schuldhaft.

IV. Ergebnis

H hat sich gem. § 323c StGB strafbar gemacht.

Prozessuale Zusatzfragen:

I.

Frage 1:

Die Strafmündigkeit ist eine Prozessvoraussetzung. Prozessvoraussetzungen (auch Verfahrensvoraussetzungen genannt) sind Bedingungen für die Zulässigkeit, in einem bestimmten Verfahren zu einem Sachurteil in einer bestimmten Sache zu gelangen. Welche Folgen das Vorliegen von Prozesshindernissen bzw. das Fehlen von Prozessvoraussetzungen hat, hängt zum einen von dem Stadium ab, in dem sich das Verfahren befindet, zum anderen davon, ob das Prozesshindernis endgültig ist oder nicht. Vorliegend handelt es sich um ein endgültiges Prozesshindernis. Da bereits der Eröffnungsbeschluss ergangen ist, man sich jedoch noch nicht in der Hauptverhandlung befindet, ist das Verfahren nach § 206a StPO durch Beschluss einzustellen.

Frage 2:

Da man sich nunmehr bereits in der Hauptverhandlung befindet, ist das Verfahren nun durch Urteil gem. § 260 III StPO (Prozessurteil) einzustellen. Statt der Einstellung hat ein Urteil in der Sache jedoch dann zu ergehen, wenn bereits feststeht, dass der Angeklagte mangels Tatnachweis freizusprechen wäre, weil nur damit der Vorwurf strafbaren Verhaltens eindeutig zurückgenommen wird.

Da vorliegend feststeht, dass S die Sachbeschädigung vorsätzlich und rechtswidrig begangen hat, käme ein Freispruch nicht in Betracht. Das Verfahren müsste folglich durch Prozessurteil gem. § 260 III StPO eingestellt werden.

II.

Der Rechtsanwalt würde Frau U auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hinweisen. Das Adhäsions- oder Anhangsverfahren (§§ 403-406c StPO) gibt dem Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, seine bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die ihm aus der Straftat erwachsen und die er an sich vor dem Zivilgericht verfolgen müsste, im Strafverfahren durchzusetzen.

Die Ansprüche müssen zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Arbeitsgerichte gehören. Im Verfahren vor dem Amtsgericht können die Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes geltend gemacht werden, § 403 2. HS StPO. Es muss ein entsprechender Antrag gestellt werden, § 404 StPO. Antragsberechtigt sind der aus der Straftat Verletzte sowie dessen Erben, § 403 StPO. Anders als bei der Nebenklage ist die Antragsbefugnis nicht vom Vorliegen einer bestimmten Straftat abhängig. Nach § 404 II 1 StPO hat die Antragstellung dieselbe Wirkung wie die Erhebung der Klage im Zivilstreit.

Im Adhäsionsverfahren gelten neben der StPO bestimmte Vorschriften der ZPO, so z.B. diejenige zum Anerkenntnis und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. Die Beweisaufnahme richtet sich jedoch nach den Vorschriften der StPO (§§ 226-276 StPO). Insbesondere die Aufklärung des gesamten Sachverhalts von Amts wegen (vgl. § 244 II StPO) ist für den aus der Straftat Verletzten von großem Vorteil.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |
| Klausur Nr. 10 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 22 von 23 |



Anmerkungen:

Die vorliegende Klausur behandelt fast ausschließlich Probleme des Allgemeinen Teils. Sie dürfte m.E. den Bearbeiter vor nicht allzu große Schwierigkeiten stellen.

So sollte im ersten Tatkomplex die mittelbare Täterschaft in der besonderen Form der Mittäterschaft erkannt werden. Zu diskutieren war die Frage, ob unter Umständen auch eine Anstiftung in Betracht käme.

Im zweiten Tatkomplex ging es um die Frage, ob die fahrlässige Notwehrprovokation das Notwehrrecht einschränkt.

Im dritten Tatkomplex lag der Schwerpunkt auf dem Unterlassungsdelikt. In diesem Zusammenhang war zu erörtern, ob auch bei rechtmäßigem Vorverhalten eine Garantenstellung angenommen werden kann. Abschließend galt es noch zu klären, ob eine Hilfeleistung i.S.d. § 323c StGB zumutbar ist, wenn man von dem Hilfebedürftigen zuvor angegriffen wurde.



Wiederholungsfragen:

1. Auf welcher Ebene des Prüfschemas können grundsätzlich Strafbarkeitsmängel des Werkzeugs auftreten, welche die Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbaren Täter auslösen können?
2. Klären Sie das Verhältnis von Anstiftung und mittelbarer Täterschaft, wenn das „Tatwerkzeug“ bzw. „der Haupttäter“ schuldlos handelt. Nennen sie mögliche Abgrenzungskriterien.
3. Sind Fallkonstellationen denkbar, in denen ausnahmsweise mittelbare Täterschaft angenommen wird, obwohl das Werkzeug volldeliktisch handelt?
4. In welchen Fällen kann das Merkmal der Gebotenheit zu einem Ausschluss bzw. zu einer Einschränkung des Notwehrrechts führen?
5. Was ist die Rechtsfolge, wenn zwar objektiv eine Notwehrsituation vorliegt, der Angegriffene aber ohne Verteidigungswillen handelt?
6. Woraus können sich Garantenstellungen ergeben?
7. Bedarf es auch einer Garantenstellung im Rahmen eines echten Unterlassungsdelikts?
8. Ist eine Garantenstellung auch bei rechtmäßigem Vorverhalten denkbar?
9. Ist man nach begangener Notwehr verpflichtet Hilfe iSd. § 323 c zu leisten bzw. zu holen?